

# Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

**SP Kanton Zürich (Gartenhofstr. 15, 8004 Zürich)**

## Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen .....	2
Kernenergiegesetz .....	2
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz .....	3
Energieeffizienz.....	3
Gebäude.....	3
Mobilität .....	5
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft .....	6
Industrie und Dienstleistungen.....	6
Erneuerbare Energien .....	7
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht .....	8
Einspeisevergütungssystem .....	9
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen .....	10
Netzzuschlag .....	10
Fossile Kraftwerke.....	11
Netze.....	12

*Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.*

## Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

**Grundsätzliches: Die SP Kanton Zürich fordert gemäss ihrem Energiepapier eine fortschrittliche Energiepolitik mit dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft. Zu gewissen Bereichen der vorliegenden nationalen Vernehmlassung nimmt die SP Kanton Zürich darum gerne Stellung.**

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

*Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

*Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

*EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Energieeffizienz

### Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

**Die SP Kanton Zürich ist mit der Stossrichtung der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Energieeffizienz einverstanden. Jedoch fehlt bei der Zielsetzung der Energieeffizienz ein zentraler Bereich, nämlich die Graue Energie, die in Bau- und Rohstoffen enthalten ist. Zeitgemässe Bauten wie Minergie-P-Objekte brauchen im Lebenszyklus mehr Graue Energie für die Erstellung als für die Wärmeproduktion über die ganze Zeit des Betriebs. Wir wollen, dass die Graue Energie bei den Zielsetzungen berücksichtigt wird. Auch fordern wir eine Anpassung von Art. 42:**

**Zu Art. 42 b: Wir wollen das Verbot von Neuinstallationen und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen.**

**Begründung: Neuinstallationen sind seit einigen Jahren (MuKE 2008) nicht mehr erlaubt. Sie sollen zügig ersetzt und nicht mehr zugelassen werden. Ausserdem ist dieser Grundsatz bereits in der Zielsetzung (S. 33 im Bericht) enthalten.**

**Zu Art. 42 e: Die Zahl «20 cm» soll durch «40 cm» ersetzt werden.**

**Begründung: Es sollen jeweils die besten Materialien bezüglich grauer Energie, ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit verwendet werden. Je nach Material, kann die notwendige Isolationsstärke resp. die Dimensionen einer Anlage zur regenerativen**

**Energieerzeugung einen Auf- und Anbau von bis zu 40 cm erfordern (Dämm-Materialien mit geringeren Wärmedämm-Eigenschaften, aber besserer Grauenergie-Bilanz).**

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für den Gebäudebereich?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

- Variante 1 (*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)  
 Variante 2 (*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)  
 Keine der beiden Varianten  
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

**Begründung zu Art. 29: Eine höhere CO<sub>2</sub>-Abgabe von 90.-/Tonne bewirkt eine höhere Lenkwirkung.**

**Begründung zu Art. 34: Dadurch würde der kantonale Beitrag auf 150 Mio. erhöht, ohne die kantonalen Budgets zu belasten.**

**Die SP Kanton Zürich bevorzugt jedoch folgende Variante 3:**

**Art. 29: Der Abgabensatz beträgt je Tonne CO<sub>2</sub> 90 Franken**

**Art. 34: Die Hälfte des Ertrages aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, höchstens aber 700 Mio. Franken pro Jahr...**

**Begründung: Die Variante 3 nimmt die Begründung zur Variante 2 auf und treibt sie weiter. Dies ist nötig, weil im Gebäudebereich die grössten Effizienz- und Einsparpotentiale liegen.**

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?  
*Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Art. 32 Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> bis Abs. 3<sup>quinquies</sup> (neu), Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Art. 25 Abs. 1<sup>ter</sup> und Art. 72q (neu) und 78f (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4*

- Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

**Wir sind mit der Anpassung des heutigen Systems einverstanden, da es eine Verbesserung darstellt und dazu beitragen dürfte, dass vermehrt Gesamt- statt Teilsanierungen vorgenommen werden. Nicht ersichtlich ist, warum erst ab 2025 die Auflage des energetischen Mindeststandards gelten soll.**

**Grundsätzlich halten wir an dieser Stelle aber fest, dass wir eine Aufhebung der steuerlichen Förderung energetischer Massnahmen bzw. die Verwendung (eines Teils) der zusätzlichen Steuereinkünfte für die gezielte Förderung mittels Beiträgen als wirkungsvoller erachten. Evaluationen zeigen, dass es sich bei den heute möglichen**

Steuerabzügen um nicht sehr wirkungsvolle und wenig transparente Instrumente zur Förderung von Energieeffizienz handelt. Die Mitnahmeeffekte sind gross, die Anreizwirkungen klein. Mit dem gesparten Geld werden kaum zusätzliche energetische Massnahmen realisiert. Die Energieeinsparungen pro Franken Steuerausfall rechtfertigen diese Massnahme daher nicht. Zudem führen die heutigen Steuerabzüge aufgrund des progressiven Steuersystems zu unerwünschten Verteilungswirkungen sowie zu massiven Steuerausfällen.

## Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 einverstanden?  
*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderung Art. 10*  
*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

### Bemerkungen:

Der Verkehr hat einen Anteil von gut einem Drittel an Energieverbrauch. Rund 96% der Energie stammen aus fossilen Treibstoffen. Angesichts dieser Grössenordnung erstaunt der zögerliche Massnahmenvorschlag. Noch immer fehlt die Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auch auf Treibstoffen. Damit würde die Ungleichbehandlung von Heizen und Autofahren beendet. Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe würde zudem zu einem Benzinpreisniveau in Grössenordnung des angrenzenden Auslands führen. Damit wäre ein deutlicher Rückgang des Tanktourismus verbunden. (CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Tanktourismus zählen als Schweizer Emissionen.) Nichtsdestotrotz begrüssen wir es natürlich, dass der Bundesrat den Zielwert für die Neuwagenflotte (130g CO<sub>2</sub>/km bis 2015) bis 2020 weiter senken will. Als Zielwert sind aber 80g CO<sub>2</sub>/km bis 2020 anzustreben. Die Technischen Entwicklungen zeigen, dass dies möglich ist. Dies ist nicht nur aus ökologischen Gründen wichtig, damit ergeben sich auch Chancen für Innovationen in der Automobilindustrie und die Auslandabhängigkeit von fossilen Energieträgern wird reduziert.

Der Effizienzsteigerung der Verbrennungsmotoren sowie einer verstärkten Verbreitung der Elektromobilität ist ebenfalls grosses Gewicht beizumessen. Beim Strassengüterverkehr halten wir fest, dass das Verlagerungsziel umgesetzt werden muss. Als weitere Massnahme zur CO<sub>2</sub>-Reduktion sind die Mindeststandards der EU beim Rollwiderstand von Reifen zu übernehmen (EG Nr. 661/2009, Art9(4)), um nicht für ineffiziente Billigreifen attraktiv zu werden.

Förderinstrumente des Bundes wie EnergieSchweiz sollen Massnahmen für eine Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs vorsehen.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 einverstanden?  
*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderung Art. 10*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### **Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft**

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

*EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

*EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### **Industrie und Dienstleistungen**

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

*EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

*EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

*EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

**Zu Art. 11: Eine Planung der Energieproduktionsflächen ist zu begrüßen und soll rasch vorwärts getrieben werden. Grosse Skepsis hat die SP Kanton Zürich jedoch gegenüber der Subsidiarität; dass lediglich die Koordination dem Bund überlassen werden soll. Ein nationaler Sachplan Infrastruktur Energie soll die Planung bestimmen und in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern (Gemeinden, Kantone, Verbände, Energieerzeuger) stattfinden.**

**Begründung: Die Richtpläne der Kantone weisen eine unterschiedliche Qualität auf. Oft fehlt deren Koordination gänzlich. Der Bund hat nur ein Genehmigungsrecht, welches sehr schwach ist. Eine Aufwertung der Raumplanung auf nationaler Ebene garantiert, dass eine einheitliche Planung zustande kommt. Zu oft haben wir in der Vergangenheit keine nationale Planung gehabt und dies führte zu redundanten und ökonomisch nutzlosen Investitionen (z.B. fehlende Mobilfunknetzplanung).**

**Zu Art. 11, Abs. 3: Nebst der Wasser- und Windplanung fordern wir eine nationale Potentialabschätzung für freistehende Photovoltaik-Anlagen unter Berücksichtigung von Landschaftsschutz, Kulturflächen etc.**

**Zu Art. 12, Abs. 1 und 3: Der Bund, vertreten durch das UVEK, soll mehr als eine rein**

**koordinierende Funktion einnehmen. Er muss eine aktive, nationale Energieplanung durchführen. Nebst der Definition des Potentials soll eine Ausbauplanung mit zeitlich verbindlichen Vorgaben erstellt werden, analog zu den Objektblättern gewisser Kantone. Begründung: Die Planung muss zentral gesteuert und in zeitlich terminierten Ausbausritten vorgenommen werden. Dies wird einen Investitionszuwachs ermöglichen.**

- 16.** Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

*EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

**Die Nutzungsplanung der Kantone muss der nationalen Planung angepasst werden. Die im Absatz drei geforderte «zügige Umsetzung» ist zu schwach. Hier bedarf es klare zeitliche Angaben und mögliche Umsetzungsinvestitionsplanungen.**

**Begründung: Der kantonale Raumplanungsprozess ist oft sehr schwerfällig und kann die Umsetzung dadurch stark verzögern. Eine Planungssicherheit für potentielle Investoren muss gewährleistet und durch eine rasche, verbindliche Vorlage zugänglich gemacht werden.**

- 17.** Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

*EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

**Absatz 1 und 2 sind sinnvoll und müssen massvoll umgesetzt werden.**

**Zu Abs. 3 und 4: Im Gesetzestext soll ergänzt werden, dass Alternativen zur Pumpspeicherung zu entwickeln, erforschen und erproben sind.**

**Begründung: Neue und erneuerte Pumpspeicherkraftwerke bringen nur eine kleine zusätzliche Speicherkapazität im Vergleich zur Zerstörung der Natur.**

### **Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht**

- 18.** Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

*EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### **Einspeisevergütungssystem**

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

*EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

*EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

*EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

*EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

*EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)*

Einmalvergütung  
 Net Metering  
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

*EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

*EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

*EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

*EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

29. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

.....  
.....

.....  
.....

## Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.  
*Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)*  
*Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?  
Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen  
*Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)*  
*Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: